

Ergänzende Bedingungen - Vertrieb der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH für die Strom- und Erdgaslieferung sowie der Gemeindewerke Hütschenhausen für die Stromlieferung

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung GasGKV), jeweils vom 26. Oktober 2006. Mit der Veröffentlichung verlieren alle vorhergehenden Ergänzenden Bedingungen ihre Gültigkeit.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten § 7 StromGKV / GasGKV

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Strom- bzw. Gasverbrauchsgerten bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit den Stadt- und Gemeindewerken, wenn sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

2. Abrechnung § 12 StromGKV / GasGKV Abschlagszahlungen § 13 StromGKV/GasGKV

Die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt in der Regel jährlich. Bis zur Abrechnung sind gleich bleibende Teilbeträge (Abschläge) zu festgelegten Fälligkeitsterminen zu entrichten. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt im allgemeinen 1/12 der voraussichtlich im Abrechnungsjahr anfallenden Entgelte. Die Stadt- und Gemeindewerke behalten sich vor, jederzeit die Abrechnungsmethoden sowie die Zeiträume der Abrechnung, insbesondere der Ablesetermine, zu ändern. In diesem Fall erfolgt eine gesonderte Information an den Kunden.

Für vom Kunden ausdrücklich angeforderte Abrechnungsdienstleistungen werden Entgelte berechnet:

- Rechnungsnachdruck, Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung: 8,40 € netto/10,00 € brutto
- Erstellung Zwischenabrechnung ohne Zählerablesung 10,08€ netto/12,00 € brutto

3. Zahlungsweise § 16 Abs. 3 StromGKV/GasGKV

Der Kunde hat die Wahl zwischen folgenden Zahlungsweisen:

a) Lastschriftverfahren mit Einzugsermächtigung
Im Rahmen des Lastschriftverfahrens hat der Kunde die Möglichkeit, die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen von seinem Bankkonto einziehen zu lassen. Hierzu hat der Kunde oder ein Dritter den Stadt- und Gemeindewerken eine schriftliche Einzugsermächtigung zu erteilen.

b) Überweisung / Dauerauftrag

Der Kunde kann alternativ die in Rechnung gestellten Beträge und fälligen Abschläge oder ggf. Vorauszahlungen auf das in der Rechnung angegebene Konto der Stadt- und Gemeindewerke fristgerecht überweisen oder einen Dauerauftrag einrichten. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung auf dem Konto der Stadt- und Gemeindewerke zum jeweils angegebenen Fälligkeitszeitpunkt.

Bei allen Entgelten, die im Preisblatt aufgeführt sind, handelt es sich um Bringschulden.

4. Zahlungsverzug § 17 StromGKV/GasGKV

Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Abschlagsforderungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Wird eine Rechnung oder ein Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so bekommt der Kunde für schriftliche Mahnung und den Forderungseinzug folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Mahnkosten: 6,00 € USt.frei
- Fahrtkostenpauschale: 8,40 € netto/ 10,00 € brutto
- Forderungseinzug, jeweils nach dem gültigen Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde.
- Bearbeitungskosten bei Bankrückläufern werden zusammen mit konkret anfallenden Kosten und Aufwendungen mit 3,00 € USt.frei in Rechnung gestellt.
- Die Höhe der Verzugszinsen sind 2% über dem Basiszinssatz.

5. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung §§ 17 und 19 StromGKV/GasGKV

Die entstehenden Kosten werden dem Kunden jeweils nach dem gültigen Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde pauschal in Rechnung gestellt.

Zur Wiederaufnahme der Versorgung hat der Kunde alle bestehenden Forderungen, die zur Einstellung der Belieferung führten und auch die Einstellung- sowie die Wiederaufnahmekosten zu begleichen.

Sollte eine beantragte Wiederaufnahme trotz ordnungsgemäßer Terminvereinbarung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich sein, können die Stadt- oder Gemeindewerke die daraus entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal dem Kunden in Rechnung stellen.

Die Inanspruchnahme des Störungsdienstes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wird mit 100,00 € brutto pauschal berechnet.

6. Kündigung § 20 StromGKV / GasGKV

Der Kunde kann den Grundversorgungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer und Vertragskonto
- Zählernummer
- Kundenanschrift für die Schlussrechnung

7. Sonstiges

Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung, die unmittelbare Auswirkung auf das Vertragsverhältnis hat, unverzüglich mitzuteilen.